

Satzung Bündnis 90 / Die Grünen Ortsverband Leonberg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband führt den Namen **Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Leonberg**
- (2) Der Ortsverband (OV) hat seinen Sitz in Leonberg.

§ 2 Organisation

- (1) Der Ortsverband ist Gebietsorgan der Bundespartei Bündnis 90 /DIE GRÜNEN Landesverband Baden -Württemberg im Kreisverband Böblingen.
- (2) Die Satzungen der übergeordneten Parteiorgane gelten mit, sofern hier keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.
- (3) Der Organisationsbereich umfasst das Verwaltungsgebiet der Stadt Leonberg.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Ortsverbandes ist die Mitarbeit an der Entwicklung einer von ökologisch-humanistischen und pazifistischen Prinzipien ausgehenden Lebens- und Verhaltensweise.
- (2) Der Ortsverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung in seinem Organisationsbereich, auch durch die Teilnahme an Wahlen.
- (3) Richtungsweisende Rahmengrundlagen für die politische Arbeit des Ortsverbandes sind die Programme der übergeordneten Parteiverbände. Für den Organisationsbereich des Ortsverbandes können nach Bedarf besondere Programme erarbeitet werden.
- (4) Der Ortsverband übernimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben der Partei in seinem Organisationsbereich.
- (5) Zur Finanzierung der Aufgaben und Ziele dienen dem Ortsverband seine Einnahmen. Die Kasse des Ortsverbandes wird nach Gesetz und den entsprechenden Parteirichtlinien geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer die Ziele der Partei bejaht und nicht bereits Mitglied in einer anderen politischen Partei ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Ortsverbandes beantragt. Wird der Aufnahme nicht widersprochen, so tritt die Mitgliedschaft mit Bezahlung des ersten Beitrages in Kraft. Widerspricht der Vorstand des Ortsverbandes oder des Kreisverbands der Aufnahme, so hat die Antragstellerin das Recht, die Kreismitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Begründung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes

Satzung Bündnis 90 / Die Grünen Ortsverband Leonberg

den Austritt erklären. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.

(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Ortsverbandes, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung (die zweite Mahnung per Einschreiben und mit Hinweis auf mögliche Streichung) nicht innerhalb eines Monats die fälligen Beitragsleistungen entrichtet. Die Streichung wird vier Wochen nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens wirksam.

(6) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen Satzungen der Partei oder deren Grundsätze verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat oder Mitglied in einer anderen Partei ist. Der Ausschluss wird durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen. Berufungsinstanz ist die Landesschiedskommission.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und der Arbeit im Orts- und Kreisverband zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen gemäß der Satzung und der Gesetze teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung (OMV), der Ortsvorstand (OVst) und die KassenprüferInnen.

§ 7 Ortsmitgliederversammlung OMV

(1) Die OMV ist das Hauptorgan des Ortsverbandes. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich statt. Sie kann darüber hinaus von einem Fünftel der Mitglieder oder von der Hälfte des Vorstandes als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen werden.

(2) Die OMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen worden ist und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat der Vorstand das Recht, binnen drei Wochen erneut zu einer OMV einzuladen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, wenn die Einladungsfrist eingehalten wurde.

(3) Von der angegebenen Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit abgewichen werden. Satzungsänderungen und Neuwahlen zum Vorstand müssen jedoch in der schriftlichen Tagesordnung zur OMV enthalten sein.

(4) Die OMV nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst darüber Beschluss. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts (Kassenbericht) bedarf zuvor der Prüfung durch die KassenprüferInnen.

(5) Die OMV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Ortsverbandes oder die Änderung des Organisationsgebiets eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Satzung Bündnis 90 / Die Grünen Ortsverband Leonberg

(6) Die OMV wählt den Ortsvorstand, ggf. die DelegiertInnen für die übergeordneten Parteiorgane und die Kassenprüferinnen.

(7) Die OMV bestimmt die Grundzüge der Politik des Ortsverbandes, fasst Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und kontrolliert die Arbeit des OVst. Die OMV's sind zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens vier Personen: dem/der SprecherIn des OV's, dem/der KassiererIn sowie mindestens zwei BeisitzerInnen. Bei Bedarf können durch Beschluss der OMV weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SprecherIn, wobei er auch eine so genannte Doppelspitze wählen kann.

(1) Der OVst muss paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden, wobei für Männer oder Frauen reservierte Plätze bis zur Nachwahl frei bleiben.

(2) Der Vorstand leitet den Ortsverband und dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, den Beschlüssen der OMV und der übergeordneten Parteiorgane. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl des OVst oder bis zu seinem Rücktritt im Amt. Abwahl ist mit einfacher Mehrheit für jedes OVst Mitglied durch die OMV möglich. Eine Abwahl wird auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.

(5) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen.

(6) Alle Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich und zu protokollieren.

(7) Die Kassiererin trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

§ 9 KassenprüferInnen

(1) Die KassenprüferInnen des Ortsverbandes prüfen den Kassenbericht vor der Vorlage an die OMV. Sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Ortsverbandes.

(2) Es sind ein oder zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl der KassenprüferInnen im Amt.

(3) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes sein. Die Abwahl ist für jedes Amt mit einfacher Mehrheit durch die OMV möglich. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abwahl geheim.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen sind geheim.

(2) Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss aus zwei Personen zu bilden. Er leitet die Wahl, zählt die Stimmen aus, gibt das Ergebnis bekannt und bestätigt per Unterschrift die Rechtmäßigkeit des Wahlvorgangs. Er erstellt ein Wahlprotokoll.

Satzung Bündnis 90 / Die Grünen Ortsverband Leonberg

(3) Jede Wahlberechtigte hat bei allen Wahlen so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind, wobei jedoch für eine Kandidatin nicht mehr als eine Stimme je Wahlberechtigter abgegeben werden darf.

(4) Die Ortsvorstand wird entsprechend den Regeln des Frauenstatutes gewählt. Der/die KassiererIn wird in einem getrennten Wahlgang gewählt, die anderen Vorstände können auch in gemeinsamen Wahlgängen gewählt werden.

Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Alle sonstigen Wahlen werden entsprechend dem Frauenstatut und ggf. in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt, wobei die KandidatInnen als gewählt gelten, die nach Anzahl der zu wählenden Personen die meisten Stimmen erhalten. Führt der erste Wahlgang zu Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

(6) Die Annahme der Wahl ist durch die Gewählten zu bestätigen.

(7) Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§11 Kostenerstattung

(1) Der Ortsverband erstattet Mitgliedern die Kosten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Partei notwendigerweise entstehen.

(2) Es gilt die Erstattungsordnung des Kreis- bzw. des Landesverbands in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes und die Änderung seines Organisationsgebietes kann mit Dreiviertelmehrheit durch die Ortsmitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Das Vermögen des Ortsverbands geht im Falle seiner Auflösung auf B'90 / Die Grünen Kreisverband Böblingen über.

§ 13 Schluß- und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 12.11.1997 in Kraft.

Sie löst die am 28. Oktober 1980 beschlossene Satzung des Ortsverbands ab.

Fassung einschließlich der Änderung vom 17.9.2015.

